

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER M.A.R.K.13™ GAUSS, SCHUCHMANN, WEISS GBR ELEKTRONISCHE
MEDIEN**

Stand 04/2011

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten ausschließlich.
- 1.2 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR schriftlich bestätigt werden. Abweichende AGB des Kunden, die nicht ausdrücklich anerkannt wurden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht widersprochen wurde.
- 1.3 Kunden im Sinne der folgenden AGB sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne der AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebot und Abschluss, Fristen, Termine

- 2.1 Angebote der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird. Ein Vertrag kommt nur mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung gemäß Ziffer 3 zustande. Die Aufhebung der vereinbarten Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Aufträge sind jedoch dann ohne schriftliche Bestätigung der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR angenommen, wenn die vom Kunden in Auftrag gegebene Leistung von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR erbracht worden ist.
- 2.2 Fristen und Termine sind stets voraussichtliche Zeitangaben. Eine Frist beginnt jeweils mit der Absendung der entsprechenden Auftragsbestätigung, frühestens jedoch mit der restlosen Klärung aller Auftragsbedingungen und technischen Einzelheiten sowie der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Ausgangsmaterialien, Unterlagen, notwendigen Einzelanweisungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen verlängern eine vereinbarte Frist entsprechend der gewünschten oder notwendigen Änderungen.
- 2.3 Angebote und Preise der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR schließen Liefer- und Versandkosten nicht ein. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden und sind zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten.

- 2.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR anerkannt sind.

3. Allgemeine Leistungshinweise

- 3.1 Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR hat keine verbindliche Preisliste. Zunächst wird für jeden Auftrag ein individuelles schriftliches Angebot auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Informationen über den Auftrag erstellt. Das **Angebot** ist freibleibend und unverbindlich, sofern nicht schriftlich eine bestimmte Bindungsdauer zugesichert wird.
- 3.2 Entsprechend den vom Kunden in Folge übermittelten Informationen und Materialien wird von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR eine schriftliche **Auftragsbestätigung** erteilt, die einen detaillierten Leistungsumfang bezüglich aller in Auftrag gegebenen Leistungen und deren Mengen enthält (nachfolgend: „**Work Flow**“). Die Auftragsbestätigung und der Work Flow werden Bestandteil des Vertrages.
- 3.3 Der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Preis ist nur insoweit verbindlich, als sich nach Auftragsbestätigung nicht Erweiterungen der im Work Flow beschriebenen Leistungen ergeben, welche die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR nicht zu vertreten hat. Entspricht insbesondere das gelieferte und zu bearbeitende Material (wie z.B. Mischungsformate, Datentransferformate, etc.) oder sonstige zuvor vom Kunden übermittelte Informationen (z.B. Länge des Films, Anzahl der Effekte, etc.) nicht den zunächst in der Auftragsbestätigung vorausgesetzten Gegebenheiten, so wird ein Nachtragsangebot erstellt, welches einen erweiterten Work Flow mit entsprechender Preisanpassung enthält.
- 3.4 Für fest bestellte Dienstleistungen, Aufträge und gebuchte Termine, welche in der Folge innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung, Mietzeit oder des sonstigen Auftrags abgesagt oder storniert werden, wird eine Abstandsgebühr in Höhe von 50% der gesamten vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt, soweit diesbezüglich keine anderweitige Vermietung, Belegung erfolgen kann. Weitergehender Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 3.5 Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ist berechtigt, zur Ausführung von Kundenaufträgen Subunternehmer einzuschalten.
- 3.6 Die Prüfung und Begutachtung der der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR übergebenen Film- Video- und Tonmaterialien ist nicht Teil ihrer Leistungsverpflichtung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Auskünfte der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR, welche die fotografische Beschaffenheit betreffen, sind auch dann nicht verbindlich, wenn sie aufgrund der Herstellung und Besichtigung von Musterkopien erfolgen, da insbesondere weder die künstlerischen Absichten noch die Schnittfolge des Endproduktes bekannt sind.

- 3.7 Der Kunde übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen oder Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde bringt durch die Auftragserteilung zum Ausdruck, dass er zu allen erteilten Aufträgen und Bestellungen sowie allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen befugt ist, dass insbesondere auch etwaige Musikrechte (z.B. der GEMA) gewahrt sind und dass behördliche Maßnahmen, gesetzliche Bestimmungen, etc. der Auftragserteilung nicht entgegenstehen.
- 3.8 Der Kunde ist verpflichtet:
- für den vollen Versicherungsschutz (insbesondere Filmnegativ Videobänder- und Lagerversicherung) der der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR übergebenen bzw. für ihn verwahrten Gegenstände zu sorgen,
 - ein zur Ersetzung des Ausgangsmaterials geeignetes Sicherheits- oder Zweitmaterial zur Verfügung zu halten sowie
 - dritte Rechteinhaber über diese AGB zu informieren bzw. deren Einverständnis zu holen.

4. Einzelne Leistungen

- 4.1 Vermietung von Räumlichkeiten (Studios etc.) und anderen Sachen, Gebrauchsüberlassungen.
- a) Der Kunde hat sich sofort bei Übernahme der Mietsache am Auslieferungsort von deren Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit zu überzeugen. Beschädigungen oder andere Beeinträchtigungen an den Mietsachen sind der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Transportschäden. Spätere Beanstandungen bezüglich etwaiger offensichtlicher Mängel werden nicht mehr berücksichtigt.
 - b) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und sach- und ordnungsgemäß zu versichern. Das Recht zur Untervermietung oder anderweitiger Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel behält sich die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR vor, soweit es keine anderweitige schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden gibt.
 - c) Eine Transportversicherung schließt die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR nur auf schriftliche Anforderung und nur auf Kosten des Kunden ab. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma bzw. Personen übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR verlassen hat. Am Ende der Mietzeit hat der Kunde die Sache(n) frei Haus an die Adresse der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR zurückzusenden. Der Kunde trägt dabei die

Transportgefahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR für den Kunden den Transport übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR bei Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung des Mietgegenstandes, beispielsweise durch Diebstahl, umfassend und unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

- d) Art, Dauer und Umfang der Überlassung von Geräten, Gegenständen und Einrichtungen ergeben sich grundsätzlich aus dem schriftlichen Angebot, aus der schriftlichen Auftragsbestätigung oder den Leistungsbelegen.
- e) Vermietete Räume sind mit Beendigung der Benutzung in gleichem Zustand zurückzugeben, wie sie bei Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden sind. Während der Dauer von Abbau- und Aufräumarbeiten wird die volle Tagesmiete berechnet. Der Kunde trägt die Kosten für von ihm verursachte notwendige Abbau- und Aufräumarbeiten sowie für etwaige Müll- und Schuttbeseitigung.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Termine für Beginn und Beendigung seiner Arbeiten einzuhalten. Ein Anspruch auf die weitere Überlassung der Räumlichkeiten bei Terminüberschreitungen sowie an Wochenenden und Feiertagen besteht nicht, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- g) Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht für die ihm überlassenen Räume oder Sachen. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweils gültigen VBG-, VDE-, VDI- und DIN Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten und einzuhalten. Feuerwehrleute, Sanitätspersonal und Ordnungskräfte sind - soweit behördlich vorgeschrieben - vom Kunden zu stellen oder werden von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR nach Aufwand berechnet.
- h) Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR übernimmt keine Haftung für Gegenstände irgendwelcher Art, die der Kunde/Benutzer in die gemieteten Räume eingebracht hat, und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz. Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Kunden oder dessen Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistung länger als 4 (vier) Stunden hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR bis zur Behebung der Störung. Der Kunde ist nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Störungsgrund nicht alsbald behoben werden kann und der Kunde durch die Leistungsstörung in seinen wirtschaftlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt ist.
- i) Soweit die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR dem Kunden einen Internetzugang für seine(n) eigenen PCs/Notebooks zur Verfügung stellt, geschieht die Nutzung des Internets bzw. anderer Netzwerke auf eigene Gefahr. Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, welche an diesen

(oder der Software bzw. den gespeicherten Daten, etc.) durch Viren oder sonstige Schädigungen entstehen bzw. entstehen können und gewährt hierfür auch keinen Versicherungsschutz. Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR weist darauf hin, dass die eingerichtete Firewall keinen hinreichenden Schutz gegen derartige Schäden bietet.

4.2 Film-, Video- und Technische Leistungen

- a) Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ist berechtigt, alle zur Bearbeitung der Aufträge erforderlichen Markierungen, Bezeichnungen, Randausschnitte, Nachbesserungen wie Blankierungen, Mattierungen, Lochungen u.ä. an den Negativen und Positiven anzubringen bzw. durchzuführen und vorhandene für die Bearbeitungszwecke hinderliche Markierungen, Bezeichnungen, Beschriftungen usw. gegen Berechnung zu entfernen.
- b) Alle von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR hergestellten 3-D Modelle, Scripts, Titelvorgaben, Titelnegative und Fotoplatten sowie alle von ihr hergestellten für die Kopierung notwendigen Unterlagen (z.B. Filterbänder, Schnittlisten, Disketten, Datenträger etc.) bleiben - unabhängig von der Vergütung ihrer Leistung - im Eigentum der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR. Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR bewahrt dieses Material für eventuelle Nachbestellungen - ohne Übernahme einer entsprechenden Haftung - regelmäßig ein Jahr auf. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen Vergütung. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung über die Bearbeitungszeit hinaus besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht.
- c) Soweit keine Anweisungen des Kunden vorliegen, erfolgt die Abstimmung der Farben und Töne (Klangfarben) bei der Ausführung des Auftrags nach dem Ermessen des zuständigen Technikers/Tonmeisters. Für material-, prozess-, oder systembedingte Farb- oder Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.
- d) Werden auf Apparaturen der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR Bild- und/oder Tonaufnahmen überspielt oder verarbeitet, die ursprünglich nicht auf Apparaturen der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR bzw. auf von ihr zur Verfügung gestellten Apparaturen aufgenommen worden sind, so übernimmt die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR lediglich die Verpflichtung, die Umspielung fachmännisch durchzuführen.
- e) Sind Abmischungen von Mehrkanalaufzeichnungen oder Hauptmischungen von Fernseh- oder Kinofilmen durch Personal der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR vorzunehmen, ohne dass der Kunde oder ein von ihm benannter verantwortlicher Mitarbeiter (insbesondere Regisseur) anwesend ist, übernimmt die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR nur die Verpflichtung, diese Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.

5. Zahlungsverzug des Kunden

- 5.1 Rechnungen der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR sind innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung oder mit Eintritt des Annahmeverzugs ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Gewährleistungseinbehalt ist ausgeschlossen. Nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Erhalt der Rechnung kommt der Kunde in Zahlungsverzug; einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Spätestens tritt Zahlungsverzug ein, wenn nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit und Empfang der Rechnung oder des ausgelieferten Materials Zahlung erfolgt.
- 5.2 Kommt der Kunde in Verzug, ist die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR berechtigt, pauschale Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem gemäß § 247 BGB maßgebenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Kann die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 5.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 (dreißig) Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 7 geltend zu machen.

6. Lieferzeit und Lieferhindernisse

- 6.1 Angaben der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR zum Liefer- oder Fertigstellungstermin stellen lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- 6.2 Sollte die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht zur termingerechten Auslieferung oder Fertigstellung in der Lage sein, wird die Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert.
- 6.3 Bei einer Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 2 von länger als 3 (drei) Monaten sind beide Seiten berechtigt, hinsichtlich der rückständigen Lieferung/Fertigstellung vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der versprochenen Leistung, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar war, ist die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR verpflichtet sich, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und Leistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

6.5 Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ist jederzeit zur Lieferung sowie zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können von uns sofort in Rechnung gestellt werden.

7. Eigentumsvorbehalt/Rechtevorbehalt

7.1 Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR behält sich das Eigentum an den von ihr hergestellten, bearbeiteten und/oder gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

7.2 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR berechtigt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die gelieferten Materialien zu seinem gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

7.3 Der Kunde tritt sämtliche ihm bezüglich der gelieferten Materialien zustehenden Forderungen und Ersatzansprüche gegenüber Dritten bereits jetzt in Höhe der ausstehenden oder zu erwartenden Forderungen an die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ab, welche diese Abtretung hiermit annimmt.

7.4 Der Kunde ist zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät.

7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die verarbeitete neue Sache hat der Kunde unverzüglich auf das Eigentum der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR hinzuweisen.

7.6 Die weiter Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen oder Leistungen, die nicht im Eigentum der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR stehen bzw. nicht von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR erbracht worden sind, so erwirbt die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Das gleiche gilt, wenn die Materialien mit anderen, nicht im Eigentum der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR stehenden Gegenständen vermischt werden.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR - auch ohne angemessene Fristsetzung zur Leistung - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. Einsatzort der Ware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet der

M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet.

7.8 Verwertung der Vorbehaltsware Hinsichtlich der Verwertung der Vorbehaltsware gilt folgendes:

a) Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ist auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware nach bestem Ermessen, insbesondere auch freihändig, zu verwerten. Der bei der Verwertung erzielte Erlös wird abzüglich der der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR entstandenen Kosten und Zinsen auf die offene Forderung angerechnet. Überschüsse werden an den Kunden ausgekehrt.

b) An die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR abgetretene Forderungen werden unmittelbar bei dem Dritten eingezogen. Die eingezogenen Forderungen werden abzüglich der der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR entstandenen Kosten und Zinsen mit dem Kaufpreis verrechnet. Ein Überschuss wird an den Kunden ausgekehrt.

7.9 Entstehen bei der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR bzw. erwirbt die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR urheberrechtliche Nutzungs-, Leistungsschutz- oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Leistungen, so erfolgt die Rechteübertragung aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Vergütung der bei der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR in Auftrag gegebenen Leistungen.

8. Gefahrübergang

8.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware/Materialien auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

8.2. Beim Versendungskauf die Gefahr auf den Kunden über, sobald die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR die Ware oder die Materialien an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.

9. Gewährleistung

9.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und vergleichbaren öffentlichen Anpreisungen enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.

- 9.2. Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Nachbesserung wird der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR eine Frist von 20 (zwanzig) Tagen eingeräumt. Die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR ist zum mehrmaligen Nachbesserungsversuch berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 9.3 Soweit die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR den Mangel nicht zu vertreten haben, kann sie die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigern, wenn die Nacherfüllungskosten den Wert des Materials im mangelfreien Zustand um 150% übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die Nacherfüllungskosten die aufgrund des Mangels bestehende Wertminderung (Mangelunwert) um 200% übersteigen.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 9.5 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 9.6 Nimmt der Kunde eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln gemäß § 437 BGB nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.
- 9.8. Nimmt der Kunde die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR unberechtigt auf Gewährleistung in Anspruch, so hat er ihr alle im Zusammenhang mit der Überprüfung des Materials entstehenden Kosten zu ersetzen, sofern die unberechtigte Inanspruchnahme leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich war.
- 9.9 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR nicht.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, hat er das gelieferte Material unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist dieser der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR unverzüglich und konkret anzuzeigen. Die Rügefrist beträgt höchstens 14 (vierzehn)Tage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge bei der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR.
- 10.2 Die Gewährleistungsrechte des kaufmännischen Kunden entfallen, soweit er den in Ziffer 10.1 beschriebenen Obliegenheiten nicht nachkommt.

10.3 Das gerügte Material ist in einer ordnungsgemäßen Verpackung frachtfrei an die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR zurück zu senden.

11. Haftung und Haftungsbeschränkungen

11.1 Gegenüber Unternehmen sind gewährleistungsbedingte Schadensersatzansprüche ausgeschlossen es sei denn,

- die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR hat für den Mangel wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einzustehen oder /und

- im Rahmen der gesetzlichen Verschuldenshaftung ist der Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen eingetreten.

11.2 Gegenüber Unternehmen sind weiterhin jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn,

- die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR hat für den Mangel wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einzustehen oder /und

- im Rahmen der gesetzlichen Verschuldenshaftung ist der Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen eingetreten oder/und

- die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR hat eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist

11.3 Soweit die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR für Pflichtverletzungen dem Grunde nach haftet, beschränkt sich ihre Haftung - ausgenommen der Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit

- auf den nach Art der Ware/Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

11.4 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, scheidet der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung aus.

11.5 Für Verzögerungsschäden haftet die M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5% der mit ihr vereinbarten Vergütung.

11.6 Wenn bzw. soweit die Haftung der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR nach den Ziffern 11.1, 11.2, 11.3 oder 11.4 ausgeschlossen oder begrenzt ist, entfällt auch eine Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.7 Darüber hinaus gelten für die Vermietung von Räumlichkeiten (Studios, Ateliers etc.) ergänzend die Bestimmungen der Ziffer 4.1 h.

12. Verjährung

Die Gewährleistungsverjährungsfrist beträgt ein Jahr. Bei Schadensersatzansprüchen aus von der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR zu vertretenden Vorsatz und bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634 a Abs. 1 BGB gelten die gesetzlichen Fristen. Die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB bleiben unbenommen.

13. Sonstiges

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, nach Wahl der M.A.R.K.13™ Gauss, Schuchmann, Weiss GbR entweder Stuttgart oder der Sitz des Beklagten.